

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Regensburg vom 28. Februar 1992 (KWMBI II S. 255) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Ausdruck „bei der Diplom-Vorprüfung“ die Worte „um mehr als zwei“ durch die Worte „um mehr als ein“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.
3. § 27 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein muss.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. August 1999 Nr. X/4 - 5e68III(5) - 6/15 778.

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

KWMBI II 1999 S. 1033

221021.0856-WFK

Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Regensburg

Vom 20. September 1999

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg vom 8. Juni 1994 (KWMBI II S. 553) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Regensburg.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. Zusätzliche Leistungen wie z.B. Praktika o.ä. sind nicht erforderlich. Gute Englischkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium von großem Nutzen. Der Erwerb solider EDV-Kenntnisse ist eine wesentliche Komponente des Physikstudiums. EDV-Vorkenntnisse sind daher sehr hilfreich.

§ 3

Studienbeginn

Studienordnung und Studienplan sind so gestaltet, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung) beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet durch eine breite wissenschaftliche Ausbildung in Physik, Mathematik und angrenzenden Gebieten auf die Tätigkeit in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Berufsfeldern vor.

(2) Die Naturwissenschaftliche Fakultät II - Physik der Universität Regensburg verleiht nach bestandener Diplom-Hauptprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung den akademischen Grad eines Diplom-Physikers Univ./Diplom-Physikerin Univ. (Dipl.-Phys. Univ.).

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium. Hieran

schließt sich eine zweisemestrigende Abschlussphase an, in der nach einer dreimonatigen Einarbeitungszeit eine wissenschaftliche Arbeit mit Forschungsbezug (Diplomarbeit) angefertigt wird.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Der Abschluss des Studiums erfolgt durch die Diplomprüfung.

II. Abschnitt

Das Grundstudium

§ 7

Inhalte des Studiums

Das Grundstudium vermittelt folgende Inhalte:

- Grundlagen der experimentellen und theoretischen Physik,
- Einführung in die Mathematik und
- ein naturwissenschaftliches Nebenfach (Chemie oder Biologie).

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vermittelt.

(2) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- a) Vorlesungen, Übungen und Praktika zur Experimentalphysik zu den Gebieten:
Mechanik, Elektrodynamik, Magnetismus, Optik, Thermodynamik, Statistik, integrierter Kurs: Wellen- und Quantenmechanik, Relativitätstheorie.
- b) Vorlesungen und Übungen zur Theoretischen Physik:
Mechanik, Elektrodynamik und integrierter Kurs: Wellen- und Quantenmechanik
- c) Vorlesungen und Übungen zur Mathematik:
Lineare Algebra, Analysis, Mathematik für Physiker
- d) Vorlesungen und Praktika im Nebenfach:
Anorganische und organische Chemie bzw. Biologie für Nebenfachstudenten.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Fachsemester ergibt sich aus dem Studienplan, der eine Studienempfehlung nach dem jeweils aktuellen Stand gibt. Der Studienplan wird jährlich vom Fachbereichsrat verabschiedet und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 9

Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung kann in einem oder zwei Abschnitten abgelegt werden, sie soll möglichst nach

dem 4. Semester abgeschlossen sein. Sie besteht aus vier Prüfungen in den Fächern

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
Mathematik,
Chemie oder Biologie.

Sie bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums und dient dem Nachweis, dass ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um das Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Das Nähere regelt die Diplomprüfungsordnung.

III. Abschnitt

Das Hauptstudium

§ 10

Inhalte des Studiums

Das Hauptstudium erweitert und vertieft die Kenntnisse in experimenteller und theoretischer Physik. Hinzu kommt eine vertiefte Ausbildung in Spezialgebieten (Modulen), die zu Wahlpflichtfächern zusammengefasst werden können.

§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vermittelt.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

- a) Vorlesungen, Übungen und Praktika zur Experimentalphysik:
Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik.
- b) Vorlesungen und Übungen zur Theoretischen Physik:
Integrierter Kurs: Wellen- und Quantenmechanik (siehe § 8 Abs. 2 Buchst. b),
Quantenmechanik II, Thermodynamik und Statistik.
- c) Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare zu den Wahlpflichtfächern. Diese werden den Modulen zugeordnet.
- d) Spezialvorlesungen und Seminare in experimenteller, theoretischer und angewandter Physik.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Abschlussphase sind:

Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Seminare über forschungsbezogene Themen.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Fachsemester ergeben sich aus dem Studienplan, der eine Studienempfehlung nach dem jeweils aktuellen Stand gibt.

§ 12

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt sein. Sie besteht aus vier Prüfungen in den Fächern

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,

1. Wahlpflichtfach,
2. Wahlpflichtfach,

die nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung in der Regel bis zum Ende des 8. Fachsemesters abzulegen sind, sowie der Diplomarbeit, die im 9. und 10. Fachsemester durchgeführt wird.

Das Nähere regelt die Diplomprüfungsordnung.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Änderungen der Studienordnung

Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 6 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

(2) Zugleich tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Regensburg vom 3. August 1993 (KWMBI II S. 822) vorbehaltlich Absatz 1 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 Bay-HSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 26. Februar 1999 Nr. I 124 - 53/1062, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. August 1999 Nr. X/4 - 5e69d - 6/34 109).

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor

Prof. Dr. H. Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

221041.0752-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Rosenheim

Vom 20. September 1999

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

Die Grundordnung für die Fachhochschule Rosenheim vom 1. März 1991 (KWMBI II S. 375), geändert durch die Übergangsgrundordnung vom 3. Februar 1999 (KWMBI II S. 340), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Überschrift zum 1. Kapitel werden die Worte „Präsident und Vizepräsident“ durch die Worte „Leitung der Hochschule“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Präsidialkollegium

(1) Die Fachhochschule Rosenheim wird durch ein Präsidialkollegium geleitet.

(2) Das Präsidialkollegium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten als hauptberuflichen Vorsitzenden
2. dem Kanzler
3. einem Vizepräsidenten, der zugleich Vorsitzender der Ständigen Kommission für Wissens- und Technologietransfer ist und
4. einem Vizepräsidenten, der zugleich Vorsitzender der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende ist.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt acht, die Amtszeit der Vizepräsidenten je vier Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Vertretung des Vorsitzenden des
Präsidialkollegiums

Der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten durch den Kanzler, im Übrigen durch ein Mitglied des Präsidialkollegiums in der Reihenfolge gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 vertreten.“

4. In § 6 wird das Wort „Vizepräsident“ durch die Wörter „einer der Vizepräsidenten“ ersetzt.

5. In der Überschrift zum 2. Kapitel werden die Worte „Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten“ ersetzt durch die Worte „Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten“.